

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

---

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

br-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 37/2023 vom 20. Juli 2023

### Hinweisgeberschutzgesetz – Erläuterungen mit Praxishinweisen sowie weitere Arbeitshilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. Juni 2023 wurde das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG), im Bundesgesetzblatt Nr. 140 verkündet. Den Gesetzestext fügen wir diesem Rundschreiben als **Anlage\_1** bei.

#### I. Übergangsregelungen zur Einrichtung interner Meldestellen

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Meldesystems gilt nur für Unternehmen mit einer Belegschaftsgröße von in der Regel mindestens 50 Beschäftigten, sofern die Unternehmen nicht ausnahmsweise einem der in § 12 Abs. 3 HinSchG aufgeführten Bereiche aus dem Finanzsektor zuzuordnen sind. Des Weiteren gilt die Einrichtungsverpflichtung für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten gemäß § 42 Abs. 1 HinSchG erst ab dem 17. Dezember 2023.

Schließlich kann ein Unternehmen mit einer Belegschaftsgröße ab 250 Beschäftigten bei verspäteter Einrichtung einer internen Meldestelle nach der Übergangsregelung des § 42 Abs. 2 HinSchG erst ab dem 1. Dezember 2023 mit einem Bußgeld belegt werden.

#### II. Zurverfügungstellung von Arbeitshilfen zum HinSchG

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht zahlreiche Handlungspflichten für Arbeitgeber vor; zugleich schafft es zugunsten von Hinweisgebern ein umfassendes und komplexes Schutzsystem.

Anliegend übersenden wir Ihnen umfangreiche Erläuterungen mit Praxishinweisen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu Ihrer Kenntnis (**Anlage\_2**). Mit diesen Erläuterungen erhalten Sie zum einen eine Übersicht über die aktuellen gesetzlichen Regelungen. Zum anderen werden die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen im Schrifttum dargestellt. Besonders umstritten ist derzeit, ob und inwieweit Betriebsräten bei der Einführung der internen Meldestellen und ihrer Ausgestaltung sowie bei der Implementierung eines Meldekanals Mitbestimmungsrechte nach § 87 Abs.


1 Nr. 1 und/oder 6 BetrVG zustehen. In den Erläuterungen wird diese Problematik umfassend dargestellt, da sie für die Frage der Aufnahme möglicher Verhandlungen mit dem Betriebsrat und der Ausgestaltung einer Betriebsvereinbarung von maßgeblicher Bedeutung ist.

Wir fügen diesem Rundschreiben deshalb auch bewusst kein Muster einer Betriebsvereinbarung für die Einführung eines Hinweisgeberschutzsystems bei, da die Gestaltung einer solchen Betriebsvereinbarung von der Auswahl bzw. Gestaltung des jeweiligen Meldesystems, Meldekanals und Meldeverfahrens abhängt.

Des Weiteren übersenden wir Ihnen mit diesem Rundschreiben **fünf weitere Anlagen** mit verschiedenen Arbeitshilfen. Im Einzelnen sind dies:

- **Anlage\_2:** Erläuterungen mit Praxishinweisen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben
- **Anlage\_3:** Checkliste zu arbeitgeberseitigen Verpflichtungen aus dem HinSchG
- **Anlage\_4:** Informationsblatt für Beschäftigte zum HinSchG
- **Anlage\_5:** Mustertext zur Benennung (Beauftragung) interner Meldestellenbeauftragter im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes
- **Anlage\_6:** Hinweise zur Einschaltung externer Dienstleister zur Betreuung der internen Meldestelle
- **Anlage\_7:** Checkliste und Hinweise zur Einschaltung externer Dienstleister zur Betreuung der internen Meldestelle

Mit freundlichen Grüßen



Bradtmüller

Anlagen